



Gesellschaft für Restrukturierung - TMA DEUTSCHLAND E.V.
Bredeneyer Straße 23, 45133 Essen

**Gesellschaft für Restrukturierung –
TMA Deutschland e.V.**

Bredeneyer Straße 23

45133 Essen

Tel.: +49 (0) 201 8485 1111

E-Mail: weimer@tma-deutschland.org

Internet: <http://www.tma-deutschland.org>

Bundesministerium der Justiz
z.Hd. Herrn Alexander Bornemann
Referat RA6 (Insolvenzrecht)

- Per E-Mail –

Essen, 21.09.2022

Stellungnahme der Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters (Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen

Sehr geehrter Herr Bornemann,

haben Sie herzlichen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer Formulierungshilfe für den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters um insolvenz- und sanierungsrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen.

Die Unterzeichner haben sich im Auftrag des Vorstandes der TMA Deutschland e.V. mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf befasst und dazu - der von Ihnen gewählten Gliederung in wesentliche Elemente des Entwurfs folgend - die nachfolgend kurz zusammengefassten Anmerkungen:

1. Vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung

Die TMA hat mit ihrem Schreiben vom 27. April 2022 an den Herrn Bundesminister für Justiz eine entsprechende Verkürzung des Prognosezeitraums aus guten Gründen angeregt. Wir sind allerdings der Auffassung, dass es keine sachliche Begründung für eine Begrenzung des Prognosezeitraums auf vier Monate gibt. Ein praxisnaher und am Markt etablierter Prognose-Zeitraum beträgt drei Monate, eine entsprechende Prognose im Rahmen der marktüblichen „13-Wochen-Cash-Flow-Prognose“ wird regelmäßig auch von mittelständischen ebenso wie international aufgestellten Unternehmen zur Liquiditäts-Prüfung und -Steuerung erstellt. Der Dreimonatszeitraum ist auf Basis des (auch international) maßgeblichen LMA-Standards für Bankenfinanzierungen ein üblicher Zeitraum, innerhalb dessen die Unternehmen den finanzierenden Banken ihre Liquiditätsplanungen vorlegen

Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V., www.tma-deutschland.org, Amtsgericht Essen, Registernr. 6225

TMA Vorstand

Geschäftsführender Vorstand:

Oliver Kehren, Morgan Stanley (Vorsitzender); **Michael Baur**, AlixPartners (stv. Vorsitzender); **Kolja von Bismarck**, Sidley Austin (stv. Vorsitzender); **Dr. Georg Bernsau**, K&L Gates (Schatzmeister)

Erweiterter Vorstand:

Henning Block, Rothschild & Co Deutschland; **Frank Grell**, Latham & Watkins; **Dr. Matthias Hofmann**, Pohlmann Hofmann; **Timo Kamp**, McKinsey & Company;

Dr. Steffen Koch, hww hermann wienberg wilhelm; **Nils R. Kuhlwein von Rathenow**, A.T. Kearney; **Dr. Leonhard Plank**, Kirkland & Ellis; **Dr. Dorothee Prosteder**, Noerr;

Eva Ringelspacher, Deloitte; **Dr. Gerd Sievers**, Roland Berger; **Dr. Lars Westpfahl**, Freshfields Bruckhaus Deringer

und Zinsräume bemessen werden, so dass diese in den Unternehmen ohne Mehraufwand bereitgestellt werden können. Besonders mittelständischen Unternehmen, die keine große Finanzabteilung vorhalten, wird dadurch belastender Mehraufwand erspart und die für die Geschäftsführung erforderliche Transparenz zum (Nicht-)Vorliegen von Insolvenzantragsgründen kontinuierlich sichergestellt. Der Zeitraum korreliert im Übrigen auch mit den Prognosezeiträumen in anderen Jurisdiktionen und vermeidet daher praxisrelevante Probleme bei der Prüfung der Fortbestehensprognose von Unternehmen mit ausländischen Beteiligungen.

Die Begrenzung der Regelung auf einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erscheint uns angemessen. Die Regelung, nach der die Verlängerung auch dann gelten soll, wenn vor Inkrafttreten eine Überschuldung, aber der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 der InsO noch nicht verstrichen ist, erscheint uns ebenfalls gut vertretbar.

Nicht vertretbar erscheint uns allerdings die jüngst auch in der Presse – vgl. nur Spiegel Online vom 20. September 2022: „Energiekrise – SPD fordert Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ - kolportierte Forderung nach einer vollständigen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch für zahlungsunfähige Unternehmen. Unseres Erachtens gebietet der Gläubigerschutz eine Beibehaltung der Antragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen, die unter der Aufsicht erfahrener Verwalter oder Verwalterinnen restrukturiert, erforderlichenfalls liquidiert werden müssen. Dies gilt aber eben nicht für grundsätzlich gesunde Unternehmen, deren Geschäftsleiter lediglich aufgrund der gegenwärtigen Volatilität der Märkte keine seriöse Liquiditätsplanung erstellen und deshalb im Zweifel zum Schutz vor zivil- und strafrechtlichen Risiken gehalten wären, Insolvenzantrag zu stellen. Wir verweisen insoweit auf unser Schreiben vom 27. April 2022.

Im Interesse einer effektiven Abmilderung von Krisenfolgen muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen trotz der derzeitigen Volatilität der Märkte weiter Zugang zu Krediten haben und dies nicht durch Haftungsrisiken der Kreditgeber vereitelt wird. Daher sollte folgende - § 2 Abs. 1 Ziff. 3 CovInsAG nachgebildete – Regelung aufgenommen werden:

„In dem in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum sind Kreditgewährungen und Besicherungen nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.“

Damit kann die Liquiditätssicherung und insbesondere die Fortexistenz eines Unternehmens gesichert werden, während gleichzeitig die vorgenommene Kreditgewährung für die Kreditgläubiger unbedenklich ist.

2. Vorübergehende Verkürzung der Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen

Aus Sicht der TMA bestehen keine durchgreifenden Einwände gegen die hier vorgeschlagene Regelung, auch wenn hinsichtlich der Planungszeiträume grundsätzlich die voranstehend dargestellten Erwägungen greifen, mithin aus unserer Sicht eine Verkürzung von sechs auf lediglich drei Monate sinnvoll und geboten wäre.

3. Vorübergehende Hochsetzung der Höchstfrist für Insolvenzantragsstellungen wegen Überschuldung

Insoweit bestehen aus Sicht der TMA keine Bedenken.

4. Inkrafttreten

Wir regen dringend an, dass die Neuregelung angesichts der Dynamik der Entwicklung auf den Märkten baldmöglichst, spätestens aber zum 1. Oktober 2022 in Kraft tritt.

Abschließend erlauben wir uns einen erneuten Hinweis darauf, dass nach unseren Erfahrungen der letzten Monate eine effiziente Nutzung des StaRUG als Sanierungsinstrument zwingend den seinerzeit im Regierungsentwurf vorgesehenen „Shift of Fiduciary Duties“ voraussetzt, weil die Geschäftsleiter eines in die Krise geratenen Unternehmens anderenfalls nicht ohne erhebliche persönliche Risiken ohne Zustimmung der Gesellschafter, deren Eigenkapital in der Krise entwertet ist, im Interesse der Gläubigermehrheit eine minimalinvasive Sanierung ihres Unternehmens außerhalb eines anderenfalls gebotenen Insolvenzverfahrens initiieren können.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen jederzeit gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Bernsau

Kolja von Bismarck

Frank Grell

Dr. Matthias Hofmann

Dr. Steffen Koch

Dr. Dorothee Prostedter

Eva Ringelspacher

Dr. Lars Westpfahl

Michael Baur

Timo Kamp

Oliver Kehren